

*Zu den Mitarbeitern der Staatsorgane zählen insbesondere:*

- die Leiter und Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane und der diesen unterstellten strukturellen Gliederungen;
- die Vorsitzenden und hauptamtlich tätigen Mitglieder der örtlichen Räte sowie die Leiter und Mitarbeiter in den Fachorganen der Räte;
- die Staatsanwälte und Richter sowie die Mitarbeiter in den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den staatlichen Notariaten;
- die Offiziere und Berufsunteroffiziere der bewaffneten Organe;
- die Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen sowie die Hoch- und Fachschullehrer;
- die Leiter und Mitarbeiter in den staatlichen Einrichtungen;
- die Direktoren und Generaldirektoren sowie die leitenden Mitarbeiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate.

Die Mitarbeiter der Staatsorgane sind entsprechend dem Klassencharakter der Arbeiter-und-Bauern-Macht vor allem bewährte Vertreter der Arbeiterklasse. Sie zeichnen sich durch eine hohe politische und fachliche Qualifikation und Fähigkeiten in der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsleitung aus. Das widerspiegelt sich anschaulich in der sozialen Zusammensetzung, im Bildungsstand der Mitarbeiter und in der erfolgreichen Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung.

Wenngleich die Arbeiterklasse entsprechend ihrer führenden Rolle in Staat und Gesellschaft die entscheidenden Kommandohöhen im Staatsapparat einnimmt, so war und ist es zugleich ein unumstößliches Prinzip ihrer Politik, staatliche Funktionen auch mit den fortgeschrittensten Kräften aus den Reihen der Bauernschaft, der Intelligenz und der anderen Werktätigen zu besetzen.

Allen Mitarbeitern ist gemeinsam, daß sie durch ihre Tätigkeit Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen des sozialistischen Staates zu realisieren haben. Aus diesem einheitlichen gesellschaftlichen Auftrag als Funktionäre der Arbeiter-und-Bauern-Macht ergeben sich auch in den Grundzügen einheitliche Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten. Gleichzeitig erfüllen die Mitarbeiter ihren Auftrag jedoch in ganz verschiedenen Verantwortungsbereichen (in zentralen und örtlichen Staatsorganen, in Zweigen der Volkswirtschaft, z. B. in der Industrie, im Verkehrswesen, aber auch im Handel, in der Justiz, im Bildungswesen usw.). Ihre Arbeit vollzieht sich unter unterschiedlichen Bedingungen bei differenzierten Aufgaben und Befugnissen. Diese folgen aus der Art der Tätigkeit, z. B. aus den speziellen Erfordernissen der Leitung und Planung bestimmter gesellschaftlicher Bereiche, der Rechtsprechung, der Lehrtätigkeit, der militärischen Führung usw. Deshalb sind die Stellung und die Aufgaben, die Art und Weise der Tätigkeit sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter auch in verschiedenen Rechtsvorschriften, so in der Verfassung, in Gesetzen, Verordnungen, Statuten und in anderen Bestimmungen, geregelt.

*Die Gesamtheit der Rechtsnormen, die die Rechtsstellung, die Funktionen, die*

**der Staatsdienst", Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 66, Potsdam-Babelsberg 1970, Bd. 1, S. 154 u. 156 f.).**